

KURZBERICHT DER STADTRATSSITZUNG VOM 18. JUNI 2008

Text: Bernd KARTHÄUSER

Die Stadtratssitzung vom 18. Juni wurde mit einem im Vorfeld viel diskutierten Zusatzpunkt eingeläutet, nämlich mit dem **Verzicht auf eine Nachwahl** in unserer Stadtgemeinde. Hintergrund: Nachdem Ratsherr Karlheinz Berens im Mai sein Mandat niedergelegt hatte, musste sein Stadtratssitz vakant bleiben, da er bei den vergangenen Kommunalwahlen ja als Einzelkandidat angetreten war und somit niemand nachrücken konnte. Die zuständigen Stellen der Wallonischen Region hatten der Stadt dann auf Nachfrage bescheinigt, dass aufgrund dieses Sachverhalts keine Nachwahl zur Besetzung des freien Sitzes notwendig sei. Darüber könne die Gemeinde selbst souverän entscheiden, hieß es aus Namur. Der Stadtrat beschloss folglich in seiner Juni-Sitzung, das fragliche Mandat unbesetzt zu lassen.

Im folgenden Punkt genehmigte der Stadtrat den gruppierten **Ankauf von diversen Materialien für den Bauhof** zum Gesamtpreis von 20.000 €. Konkret handelt es sich um zwei Stromaggregate, einen Hochdruckreiniger, eine Rüttelplatte für den Wegebau, Stützfüße für den Kanalbaubagger und vier Stahlplatten für Grabenüberquerungen.

Hiermit war man thematisch quasi schon beim nächsten Tagesordnungspunkt angekommen, in dem es um ein **Zusatzprogramm für den Wegeunterhalt 2008** ging. Einstimmig wurde gutgeheißen, knapp vier Kilometer Gemeindewege (in Hünningen, Recht, Rödgen, Schönberg, Setz und St. Vith) zu erneuern, die ursprünglich nicht für dieses Jahr vorgesehen waren, deren Erneuerung aber durch noch vorhandene Haushaltsmittel kurzfristig möglich wurde.

Auch standen wieder einige **Immobilienangelegenheiten** zur Debatte, wie beispielsweise der definitive Beschluss über eine Wegeübernahme in Hinderhausen, der Verkauf zweier Parzellentrennstücke in Recht sowie der endgültige Beschluss des Verkaufs von Hünninger Gemeindeland an die Breuer AG, die hier ein Autohaus errichten möchte.

Im Bereich der Immobilienangelegenheiten wurde zusätzlich ein Beschluss perfekt gemacht, der das Windparkprojekt „Emmelse Heide“ wieder ein Stück weiter bringt, nämlich der **Geländetausch zwischen der Stadt St. Vith und Herrn Joseph Hermann** aus Emmels, der aufgrund der annähernd gleichen Größe der betreffenden Parzellen ohne Herausgabe von Geld abgewickelt werden kann. Diese Transaktion ermöglicht die mittelfristige Errichtung eines fünften Windrades am vorgesehenen Standort.

Eine Formsache war im Anschluss die **Verabschiedung der Inneren Dienstordnung für die Freiwillige Feuerwehr St. Vith**. Zwar funktioniert die Feuerwehr schon seit langem entsprechend schriftlich festgehaltener Vorgaben, jedoch wurde die neue Dienstordnung auf Bestreben der Feuerwehrinspektion und des Provinzgouverneurs von Lüttich notwendig.

Ebenfalls von übergeordneten Behörden kommt die regelmäßige Aufforderung an die Gemeinden, ein auf zwei Jahre angelegtes **Kommunales Aktionsprogramm für das Wohnungswesen** vorzulegen, in diesem Fall ist die Wallonische Region für diese Bestimmung verantwortlich. Der Zweijahresplan 2009-2010, der daraufhin von der Stadt erarbeitet wurde, legt den Schwerpunkt auf Erhalt und Schaffung von bezahlbarem Wohnraum in unserer Gemeinde. Das Dokument wurde von allen Ratsdamen und -herren gutgeheißen.

Die vorgeschriebenen Gutachten zu den Tagesordnungen diverser **Generalversammlungen** sind im Stadtrat meist eine Routineangelegenheit, so war es auch am 18. Juni für die Generalversammlungen der Interkommunale für das Sozial- und Gesundheitswesen, für die Idelux und die SPI+ der Fall. Die Vorlage von Finost wurde jedoch nicht angenommen, da zum Zeitpunkt der Stadtratssitzung nicht klar war, ob aus den präsentierten Beschlussvorschlägen nicht möglicherweise eine finanzielle Benachteiligung unserer Gemeinde resultieren könnte.

Im Finanzbereich kamen einige **Anpassungen bei Steuern und Gebühren** zur Sprache. Mehrheit und Opposition verabschiedeten gemeinsam die Erhöhung der Abfallsteuer, sodass für einen Einpersonenhaushalt ab dem 1. Juli 2008 71,44 € jährlich (vorher 69,36 €) und für einen Mehrpersonenhaushalt 87,20 € jährlich (vorher 84,66 €) anfallen. Diese dreiprozentige Steigerung

betrifft ebenso die Entsorgung und Verwertung von Abfällen aus Betrieben, die Haushaltsabfällen gleichgestellt sind. Die Abfallgebühr (nicht zu verwechseln mit der Abfallsteuer), die ja pro abgegebenem Kilo berechnet wird, wurde ebenfalls auf 0,17 € pro Kilogramm angepasst. Eine weitere Steueranpassung betrifft das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten. Künftig werden Ausländer für den Erhalt ihrer Aufenthaltsgenehmigung 15 € zahlenmüssen statt der bisherigen 7,50 €.

Einstimmig genehmigt wurde anschließend noch die **Rechungsablage des ÖSHZ für 2007**. Im vergangenen Jahr schloss das Sozialhilfezentrum mit faktisch ausgeglichenen Konten ab. Zusätzlich gab es Erläuterungen von ÖSHZ-Präsident Paul Bongartz zu den aktuellen Entwicklungen im sozialen Bereich, wo vor allem der wachsende Bedarf an adäquater Seniorenbetreuung ins Auge sticht.

Auch die **Bilanz 2007** und der **Haushalt 2008 der Stadtwerke** fanden ihren Platz auf der Tagesordnung vom 18.Juni. Hier bildete vor allem der kontinuierliche Ausbau des laufenden Wasserversorgungskonzeptes der Stadtgemeinde den Schwerpunkt der Tätigkeiten (und somit logischerweise auch der Investitionen), eine Neuerung stellt die Übernahme des Energiesektors durch die Stadtwerke dar, die ja 2007 beschlossen wurde.

Die ersten beiden **Haushaltsabänderungen der Stadt St.Vith** für das laufende Jahr bildeten den Abschluss der Ratssitzung. Der Überschuss beim ordentlichen Haushalt beträgt nach neuestem Stand nun rund 2,3 Millionen €, im Investitionshaushalt wurden etwa 400.000 € mehr an Ausgaben vorgesehen als ursprünglich geplant. Dies ist vor allem auf einige touristische Projekte (Radweg St.Vith-Neidingen, Anbau Empfangsgebäude Schieferstollen) zurückzuführen.

PROTOKOLL DER STADTRATSSITZUNG VOM 18. JUNI 2008

Anwesend unter dem Vorsitz des Herrn KRINGS, Bürgermeister, Herr FELTEN, Herr GROMMES, Herr KARTHÄUSER, Frau BAUMANN-ARNEMANN, Schöffen, sowie die Herren JOUSTEN, PAASCH, KREINS, HANNEN, Frau THEODOR-SCHMITZ, Herr SCHEUREN, Frau BERNERS-SOLHEID, Herr HOFFMANN, Frau MAUS-MICHELS, Herr BONGARTZ und Herr WEISHAUPT, Ratsmitglieder. Es fehlen entschuldigt Herr NILLES, Frau FALTER, Frau WILLEMS-SPODEN und Frau ILTEN-LEONARDY, Ratsmitglieder. Frau OLY, Stadtsekretärin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 20 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel L1122-11, L1122-12 und L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie vorschrittmäßig einberufen waren.

TAGESORDNUNG

Nachstehender Punkt wird gemäß Artikel L1122-24, §2, des Kodexes der lokalen Demokratie einstimmig zur Tagesordnung aufgenommen.

1. A. Zusammensetzung des Stadtrates – Artikel L4124-1 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Rücktritts von Ratsmitglied BERENS zu Beginn der Sitzung des Stadtrates vom 22. Mai 2008;

In Erwägung dessen, dass der Stadtrat diesen sofortigen, schriftlich hinterlegten Rücktritt in gleicher Sitzung angenommen hat;

Aufgrund der Tatsache, dass auf der „Liste BERENS“ kein Ersatzmitglied vorhanden ist;

Aufgrund des Artikels L4124-1 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung worin steht: „Die Wähler können aufgrund eines Gemeinderatsbeschlusses oder eines Erlasses der Regierung zwecks Zuteilung frei gewordener Stellen ebenfalls zu einer außerordentlichen Versammlung einberufen werden. ...“;

Aufgrund der diesbezüglichen schriftlichen Stellungnahme des Herrn Minister Ph. COURARD, zuständig für innere Angelegenheiten und den öffentlichen Dienst innerhalb der wallonischen Region vom 10. Juni 2008, wonach es dem Gemeinderat gemäß Artikel L4124-1§1, frei steht, über außerordentliche Gemeinderatswahlen zu entscheiden;

In Erwägung dessen, dass die Vakanz eines Mandates im St.Vith Stadtrat keinerlei Einfluss auf das gute Funktionieren der Gemeinde und auch nicht auf das bestehende

Mehrheitsverhältnis hat, weil die Mehrheit achtzehn Mandate inne hat und die Opposition zwei (Liste FDV) und eins (Liste BERENS);

Beschließt: mit 14 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung (Herr JOUSTEN)

Wegen dem Rücktritt des Ratsmitgliedes BERENS vom 22. Mai 2008 keine außerordentliche Gemeinderatswahl abzuhalten, weil das bestehende Mehrheitsverhältnis, nämlich achtzehn Mandate (Liste FBL) in der Mehrheit bei drei Mandaten (Liste FDV und Liste BERENS) in der Opposition nicht wesentlich beeinträchtigt wird, also der 21. Sitz im St.Vith Stadtrat nicht neu besetzt werden muss.

I. Öffentliche Arbeiten und Aufträge

1. Bauhof der Stadt ST.VITH – Materialankäufe. Genehmigung der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §§ 1 et 2, 1° a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, §3;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferung auf 20.000,00 € (MwSt. einbegriffen) geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt 2007 der Stadt ST.VITH eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Ankauf von Material für den Bauhof der Stadt ST.VITH (Stromaggregat, Hochdruckreiniger, Rüttelplatte, Abstützung Bagger, Stahlplatten).

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen wird auf 20.000,00 € (MwSt. einbegriffen) festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

2. Wegeunterhalt 2008. Zusatzprogramm. Genehmigung der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 10;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, §1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 59.785,59 € (MwSt. einbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2008 (+ Restposten 2007) eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Unterhalt der Gemeindegewege im Jahre 2008, Zusatzauftrag, gemäß beiliegender Liste der auszubessernden Wegeabschnitte.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 59.785,59 €.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird als Zusatzauftrag zu dem bereits vergebenen Auftrag zum Unterhalt der Gemeindegewege 2008 vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

II. Immobilienangelegenheiten

3. Ankauf der Autobahnabsplisse entlang der E42 auf Höhe Emmels durch die Stadt ST.VITH.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Landentnahmeplans der Straßenbauverwaltung vom 20. Februar 1984;

In Erwägung, dass die Gemeinde dieses Gelände schon seit jeher benutzt;

Aufgrund des Bauvorhabens der Gemeinde ST.VITH, Windräder entlang der Autobahn zu errichten;

Aufgrund des damit verbundenen Geländetausches zwischen der Stadt und Herrn Joseph HERMANN;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem Ankauf der Autobahnabsplisse auf Höhe Emmels zum Preis von 1,00 €/m², im öffentlichen Interesse zuzustimmen:

Auf der nördlichen Seite der Autobahn:

Los 7 mit einer Fläche von 1.404 m²

Los 8 mit einer Fläche von 2.115 m²

Los 9 mit einer Fläche von 1.675 m²

Los 10 mit einer Fläche von 532 m²

Los 86 mit einer Fläche von 1.679 m²

Los 87 mit einer Fläche von 120 m²

Auf der südlichen Seite der Autobahn:

Los 1 mit einer Fläche von 683 m²

Los 6 mit einer Fläche von 1.860 m²

Los 7 mit einer Fläche von 140 m²

Los 8 mit einer Fläche von 1.627 m²

Los 9 mit einer Fläche von 534 m²

Los 10 mit einer Fläche von 366 m²

Los 11 mit einer Fläche von 3.295 m²

Los 12 mit einer Fläche von 3.013 m²

Gesamtfläche: 7.524 m²

Preis: 7.524,00 €

Gesamtfläche: 11.518 m²

Preis: 11.518,00 €

Artikel 2: Alle anfallenden Kosten sind zu Lasten der Stadt ST.VITH.

4. Regularisierung eines Weges und Übernahme ins öffentliche Wegenetz in Hinderhausen "Schüthorn" – Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages des Architekten Herrn Marcel PALM vom 20. März 2008, den Weg zu regularisieren und ins öffentliche Wegenetz einzuverleiben;

Aufgrund der Einverständniserklärung der Anlieger, die Trennstücke kostenlos an die Gemeinde abzutreten;

Aufgrund des Katasterplans und der vorgenommenen Flächenberechnung;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem kostenlosen Erwerb folgender Trennstücke im öffentlichen Interesse zuzustimmen und diese ins öffentliche Wegenetz einzuverleiben:

- Los 1 mit einer Fläche von 1.304 m² bestehend aus der Parzelle gelegen Gemarkung 5, Hinderhausen, Flur T, Nr. 1 V8, Eigentum der Gemeinde Burg-Reuland;

- Los 2 mit einer Fläche von 104 m² bestehend aus der Parzelle gelegen Gemarkung 5, Hinderhausen, Flur T, Nr. 6 E, Eigentum von Herrn Jakob KRINGS;

- Los 3 mit einer Fläche von 739 m² aus der Parzelle gelegen Gemarkung 5, Hinderhausen, Flur T, Nr. 6 Y, Eigentum von Frau Maria PAULIS;
- Los 4 mit einer Fläche von 506 m² aus der Parzelle gelegen Gemarkung 5, Hinderhausen, Flur T, Nr. 6 B2, Eigentum von Frau Maria LABERGER.

Artikel 2: Alle anfallenden Kosten sind zu Lasten der Stadt ST.VITH.

5. Verkauf eines Trennstückes aus der Parzelle gelegen in Recht, Gemarkung 6, Flur D, Nr. 195 a, an INTEROST – Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 21. Februar 2008;

In Erwägung, dass auf diesem Grundstück ein Erbpachtvertrag mit dem Werbeausschuss Recht 1991 abgeschlossen wurde;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Abschätzberichtes des Registrierungsamtes vom 29. Februar 2008;

Aufgrund der Einverständniserklärung des Werbeausschusses Recht vom 10. März 2008;

Aufgrund des Kaufversprechens der INTEROST vom 14. Mai 2008;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem Verkauf eines Trennstückes von 56 m² aus dem Eigentum der Stadt ST.VITH gelegen in Recht, Gemarkung 6, Flur D, Nr. 195 a, zum Preis von 46,48 € (0,83 €/m² x 56 m²) zuzustimmen.

Artikel 2: Alle anfallenden Kosten sind zu Lasten des Antragstellers.

6. Verkauf eines Trennstückes aus der Parzelle, gelegen Gemarkung 6, Flur L, Nr. 51 in Recht an die Anlieger (ARENS) – Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages der Familie ARENS, wohnhaft Weiherstraße 33, Recht, ein Trennstück aus der Parzelle gelegen in Recht, gelegen Gemarkung 6, Flur L, Nr. 51 zu erwerben;

Aufgrund der beiliegenden Katasterunterlagen;

Aufgrund des Abschätzberichtes des Registrierungsamtes vom 23. Mai 2007;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt im Prinzip: einstimmig

Artikel 1: Dem Verkauf eines Trennstückes aus der Parzelle gelegen in Recht, Gemarkung 6, Flur L, Nr. 51 an die Familie ARENS zuzustimmen.

Artikel 2: Das Gemeindegremium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

7. Verkauf von Trennstücken aus den Parzellen, gelegen Gemarkung 5 (Hünningen), Flur B, Nr. 1h5, 1v2, 1w2, 1a4, 1c4, 1b4, 1p4 und Deklassierung des Weges. Abänderung des definitiven Beschlusses des Stadtrates vom 18. Mai 2006.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 20. April 2006;

Aufgrund des definitiven Beschlusses des Stadtrates vom 18. Mai 2006;

Aufgrund des Vermessungsplanes des Landmessers Alfred JOSTEN vom 13. Juni 2008;

In Erwägung, dass die Wasserleitung, sowie der Gemeindegeweg auf einem kurzen Teilstück verlegt werden müssen;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: mit 14 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme (Herr JOUSTEN) mit der Begründung, dass das zusätzlich verkaufte Land unter Wert verkauft wird (Aufwertung im Fall der Erweiterung einer Industriezone – Tausch)

Artikel 1: Den Artikel 2 seines Beschlusses vom 18. Mai 2006 durch folgenden Wortlaut zu ersetzen "dem Verkauf nachfolgend bezeichneter Lose zum Preis von 45,00 €/m² (Abschätzung 25,00 €) für Flächen liegend in der Bauzone, sowie dem Verkauf der nachfolgend bezeichneten Lose gelegen im Agrargebiet zum Preise von 1,50 €/m² (gemäß Abschätzung) an die Garage BREUER AG, c/o Karl BREUER, Hasenvenn 15, 4760 MANDERFELD, zuzustimmen:

Gelände in der Bauzone:

Los 3, welches sich aus folgenden Teilstücken zusammensetzt:

- Die Parzelle gelegen Gemarkung 5, Flur B, Nr. 1h5 mit einer vermessenen Fläche von 43 m² (49 m² laut Kataster).
- Die Parzelle gelegen Gemarkung 5, Flur B, Nr. 1v2 mit einer vermessenen Fläche von 150 m² (92 m² laut Kataster).
- Teilstück mit einer Fläche von 26 m² aus der Parzelle gelegen Gemarkung 5, Flur B, Nr. 1a4.
- Teilstück mit einer Fläche von 66 m² aus der Parzelle gelegen Gemarkung 5, Flur B, Nr. 1w2.
- Teilstück mit einer Fläche von 1.022 m² aus der Parzelle gelegen Gemarkung 5, Flur B, Nr. 1p4.

Los 4: Teilstück mit einer Fläche von 104 m² aus der Parzelle gelegen Gemarkung 5, Flur B Nr. 1n5.

Wegeabsplass 3: Teilstück mit einer Fläche von 142 m² aus dem entwidmeten, öffentlichen Eigentum.

Gesamtfläche in der Bauzone: 1.553 m²

Gesamtpreis für das Gelände in der Bauzone: 69.885,00 €

Gelände im Agrargebiet:

Los 1: Teilstück mit einer Fläche von 7.572 m² aus der Parzelle gelegen Gemarkung 5, Flur B, Nr. 1n5.

Los 2: Teilstück mit einer Fläche von 977 m² aus der Parzelle gelegen Gemarkung 5, Flur B, Nr. 1p4.

Wegeabsplass 1: Teilstück mit einer Fläche von 420 m² aus dem entwidmeten, öffentlichen Eigentum.

Gesamtfläche im Agrargebiet: 8.969 m²

Gesamtpreis für das Gelände im Agrargebiet: 13.453,50 €

Gesamtfläche: 10.522 m²

Gesamtpreis: 83.338,50 €.

Artikel 2: Um die Breite der öffentlichen Wegetrasse vor der Garage BREUER auf 8 Meter Breite zu gewährleisten, erwirbt Herr BREUER folgendes Parzellenteilstück vom Anlieger Herrn JACOBY und tritt dieses dann kostenlos an die Stadt ST.VITH ab. Besagtes Teilstück wird ins öffentliche Wegenetz der Stadt ST.VITH einverleibt.

Teilstück mit einer Fläche von 64 m² aus der Parzelle gelegen Gemarkung 5, Flur B, Nr. 117w.

8. Geländetausch zwischen der Stadt ST.VITH und Herrn Joseph HERMANN – Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 21. Februar 2008;

Aufgrund des Tauschversprechen von Herrn Joseph HERMANN, wohnhaft in Ober-Emmels 16, 4784 ST.VITH, vom 16. Januar 2008;

Aufgrund der Planung eines Windparks in Emmels "Emmels Heide";

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

In Erwägung, dass der Tausch ohne Herauszahlung eines Wertunterschiedes erfolgt;

Aufgrund des Vermessungsplanes des Landmessers G. MREYEN vom 06. Juni 2008;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem nachfolgenden Geländetausch im öffentlichen Interesse zuzustimmen:

Die Stadt ST.VITH tritt folgende Lose des Gemeindegeländes von Emmels, an Herrn Joseph HERMANN ab:

- Los 1 mit einer Fläche von 18.607 m² aus der Parzelle gelegen Gemarkung 5, Flur E, 2 g15
- Los 2 mit einer Fläche von 5.410 m² aus der Parzelle gelegen Gemarkung 5, Flur E, 2 g15

Gesamtfläche von 24.017 m².

Im Gegenzug erhält die Stadt ST.VITH von Herrn Joseph HERMANN folgende Parzellen gelegen Gemarkung 5, Flur G:

- Nr. 4a mit einer Fläche von 9.998 m²
- Nr. 4b mit einer Fläche von 10.482 m²
- Nr. 4c mit einer Fläche von 3.822 m²

Gesamtfläche von 24.302 m².

III. Verschiedenes

9. Freiwillige Feuerwehr ST.VITH – Festlegung einer inneren Dienstordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Artikels 25 der Anlage 3 zum Kgl. Erlass vom 06. Mai 1971 zur Bestimmung der Muster von Gemeindeverordnungen über die Organisation der kommunalen Feuerwehrdienste;

Aufgrund des Berichtes der Inspektion der Feuerwehrdienste vom 25. Oktober 2007 (übermittelt durch Schreiben vom 10. Januar 2008) und des Schreibens des Herrn Provinzgouverneurs vom 22. Januar 2008, mit welchem auf die Verabschiedung einer Dienstordnung für den Feuerwehrdienst gedrängt wird;

In Erwägung, dass die Dienstordnung als unverzichtbares Instrument zur Verwaltung eines Feuerwehrdienstes zu betrachten ist;

Auf Vorschlag des dienstleitenden Offiziers der Feuerwehr und des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die innere Dienstordnung des Freiwilligen Feuerwehrdienstes gemäß Anlage zu verabschieden.

Artikel 2: Vorliegenden Beschluss dem Herrn Provinzgouverneur und der Inspektion der Feuerwehrdienste zu übermitteln.

Herr KREINS, Ratsmitglied, betritt den Saal und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

10. Interkommunale für das Sozial- und Gesundheitswesen der Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach und ST.VITH – Außerordentliche Generalversammlung und 1. Generalversammlung 2008 am 30. Juni 2008. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Stadt ST.VITH in der Interkommunale für das Sozial- und Gesundheitswesen der Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach und ST.VITH;

In Anbetracht der Einberufung zur Außerordentlichen Generalversammlung und 1. Generalversammlung 2008 am Montag, dem 30. Juni 2008;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde, im Sinne des besagten Dekretes, ihre Rolle als Gesellschafter in der Interkommunale voll wahrnehmen möchte;

dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Punkte der Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung vom 30. Juni 2008 der Interkommunale für das Sozial- und Gesundheitswesen der Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach und ST.VITH zu genehmigen.

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der Außerordentlichen Generalversammlung vom 19.05.2008;

2. Statutenänderung – Kapitalerhöhung.

Artikel 2: Die Punkte der Tagesordnung der 1. Generalversammlung 2008 vom 30. Juni 2008 der Interkommunale für das Sozial- und Gesundheitswesen der Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach und ST.VITH zu genehmigen.

Tagesordnung:

1. Ernennung eines(r) Verwalter(s)(in) auf Vorschlag der Gemeinde ST.VITH um das Mandat von Frau FRAUENKRON-SCHRÖDER zu beenden;

2. Ernennung eines(r) Verwalter(s)(in) auf Vorschlag der Gemeinde Burg-Reuland um das Mandat von Herrn Günter MARTINY zu beenden;

3. Genehmigung der Bilanz und Ergebnisrechnung 2007;

4. Genehmigung des Berichtes des Verwaltungsrates 2007;

5. Genehmigung des Berichtes des Kommissar-Revisors 2007;

6. Entlastung des Verwaltungsrates;

7. Entlastung des Kommissar-Revisors.

Artikel 3: Aufgrund der Rücktrittserklärung von Herrn Karl-Heinz BERENS aus allen Ämtern Frau Christine BAUMANN-ARNEMANN als Ersatz zu bezeichnen.

Artikel 4: Die Delegierten der Stadt ST.VITH, Herrn Herbert HANNEN, Frau Hilde MAUS-MICHEL, Herrn René HOFFMANN, Frau Christine BAUMANN-ARNEMANN und Herrn Leo KREINS bei dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom heutigen 18. Juni 2008 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 5: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Gemeinde ST.VITH.

11. IDELUX – Ordentliche Generalversammlung am 25. Juni 2008. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Aufgrund der am 23. Mai 2008 von der Interkommunalen I.D.E.LUX zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der Ordentlichen Generalversammlung, welche am 25. Juni 2008, um 10.30 Uhr, im Euro Space Center in Redu stattfinden wird;

Aufgrund der Artikel 6,8° und 15, §1 des Dekretes vom 05. Dezember 1996 über die Interkommunalen, und des Artikels 51 der Statuten der Interkommunalen I.D.E.LUX;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte;

Nach Beratung beschließt der Stadtrat: einstimmig

1. sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der Ordentlichen Generalversammlung vom Freitag, dem 25. Juni 2008, um 10.30 Uhr, im Euro Space Center in Redu eingetragenen Punkte gemäß der Anlage 1 zu geben, so wie diese in der Einberufung und unter den entsprechenden Beschlussvorschlägen eingetragen sind;
2. die gemäß Beschluss des Stadtrates vom 22. Januar 2007 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten Herrn Herbert FELTEN, Frau Judith FALTER, Frau Johanna THEODOR-SCHMITZ, Frau Hilde MAUS-MICHELS und Herrn Leo KREINS zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung vom 25. Juni 2008 wiederzugeben.
3. das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen I.D.E.LUX, mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung zu hinterlegen.

12. SPI+ – Ordentliche Generalversammlung vom 24. Juni 2008. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Briefes der SPI+ vom 21. Mai 2008;

Aufgrund von Artikel L1523-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Aufgrund der Tagesordnung der Ordentlichen Generalversammlung, nämlich:

1. Bericht des Verwaltungsrats
Bericht des Sonderprüfers
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2007 samt Liste der Auftragnehmer
2. Dossier SOPATRIUM – Kapitalerhöhung durch Sacheinlage
3. Festlegung der Entlohnung von Mitgliedern der Verwaltungsorgane
4. Entlassung der Verwaltungsratsmitglieder und des Sonderprüfers;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Tagesordnungspunkte der Ordentlichen Generalversammlung der SPI+ in der ihm vorgelegten Fassung zu billigen.

Artikel 2: Die Delegierten der Stadt ST.VITH, Herrn Christian KRINGS, Frau Judith FALTER, Herrn Bernd KARTHÄUSER, Herrn Herbert GROMMES und Herrn Leo KREINS bei dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 18. Juni 2008 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale und an die jeweiligen Delegierten.

Nachstehender Punkt wird gemäß Artikel L1122-24, §2, des Kodexes der lokalen Demokratie einstimmig zur Tagesordnung aufgenommen.

12. A. FINOST – Ordentliche Generalversammlung am 24. Juni 2008. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung. Zurückziehung und Abänderung des Stadtratsbeschlusses vom 22. Mai 2008.

Aufgrund der Mitgliedschaft der Stadt ST.VITH in der Interkommunale FINOST;

Mit Schreiben vom 19. Mai 2008 hat der Verwaltungsrat der Interkommunale FINOST zur Ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale FINOST für Dienstag, den 24. Juni 2008, um 19.00 Uhr, im Europasaal des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingeladen;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde, im Sinne des besagten Dekretes, ihre Rolle als Gesellschafter in der Interkommunale voll wahrnehmen möchte;

dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den nachstehenden Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Tagesordnung:

1. Bericht des Verwaltungsrates
2. Bericht über die finanziellen Beteiligungen
3. Bericht des Wirtschaftsprüfers
4. Bilanz und Ergebniskonten per 31. Dezember 2007, Anlagen und Gewinnzuteilung
5. Entlastung der Verwaltungsräte und des Wirtschaftsprüfers für das Geschäftsjahr 2007
6. Bezeichnung eines Wirtschaftsprüfers;

Aufgrund der erst am 17. Juni 2008 vorgelegten Berechnung des sogenannten Pooling und der damit verbundenen Anteile der Stadt ST.VITH, deren Berechnungsgrundlage und Berechnungsmodus nicht nachvollziehbar und von daher nicht annehmbar ist;

Beschließt der Stadtrat aus Dringlichkeitsgründen: einstimmig

Artikel 1: Den Stadtratsbeschluss vom 22. Mai 2008 zurückzuziehen.

Artikel 2: Die vorgelegte Berechnung des Pooling nicht anzuerkennen bis zur definitiven Klärung der entsprechenden Berechnungsgrundlagen und Modalitäten mit der Stadt ST.VITH.

Artikel 3: Den Vertretern der Stadt ST.VITH die Entscheidungsfreiheit zu allen Punkten der Tagesordnung zu überlassen.

Artikel 4: Die Delegierten der Stadt ST.VITH, Herrn Herbert FELTEN, Herrn Paul BONGARTZ, Herrn Lorenz PAASCH, Herrn Emile NILLES und Herrn Klaus JOUSTEN bei dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 18. Juni 2008 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 5: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale und an die fünf Delegierten der Generalversammlung.

13. Kommunales Aktionsprogramm 2009-2010 in Sachen Wohnungswesen. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Artikel 188 und 189 des wallonischen Wohnungsgesetzbuches;

Aufgrund des diesbezüglichen Rundschreibens des Herrn Ministers A. ANTOINE vom 21. März 2008 (deutsche Fassung vom 28.04.2008);

Aufgrund der am 28.05.2008 erfolgten Konzertierungsversammlung mit den verschiedenen Interessengruppen;

Beschließt: einstimmig

Das kommunale Aktionsprogramm in Sachen Wohnungswesen für die Jahre 2009–2010 gemäß beiliegender Vorlage zu genehmigen.

Eine Abschrift vorliegender Entscheidung wird zur Information und zur Verfügung der DGATLP, an die Wallonische Gesellschaft für Wohnungsfragen, an die Wohnungsbaugesellschaft, an das Öffentliche Sozialhilfezentrum ST.VITH und an Wohnraum für Alle weitergeleitet.

IV. Finanzen

14. Gewährung eines Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2008 an das Jugendinformationszentrum „JIZ“.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass ein Vertrag zwischen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Stadt ST.VITH und dem Jugendinformationszentrum „JIZ“ die Beteiligung an der Finanzierung der Infrastruktur-, Funktions- und Personalkosten festlegt;

Aufgrund dessen, dass ein jährlicher Funktionszuschuss seitens der Stadt ST.VITH notwendig ist um die Finanzierung der Institution zu gewährleisten;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan der Stadt ein Betrag in Höhe von 2.479,00 € unter der Nr. 761002/332/02 vorgesehen ist;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-9;

Beschließt: einstimmig

Dem Jugendinformationszentrum „JIZ“ mit Sitz in der Hauptstraße 82 in 4780 ST.VITH für das Rechnungsjahr 2008 einen Funktionszuschuss in Höhe von 2.479,00 € aus dem Haushaltsposten 761002/332/02 zur Bestreitung der Unkosten im Rahmen der Aktivitäten im Laufe des Jahres 2008 zu gewähren.

Den Zuschussnehmer gemäß Artikel L3331-5 zu verpflichten, seine Bilanz und Bücher sowie einen Rechenschaftsbericht über den erhaltenen Zuschuss und einen Bericht über die Finanzlage an die Stadt ST.VITH zu übermitteln.

15. A.I.D.E. – Kanalverlegung N670 (Hünningen) – Zeichnung von Anteilen.

Der Stadtrat:

Aufgrund der durch die SPGE durchgeführten Verlegung eines Abwasserkanals längs der N670 in Hünningen (Vorhaben Nr. 2166 im Infrastrukturplan der Deutschsprachigen Gemeinschaft);

Aufgrund des Agglomerationsvertrags Nr. 63067-09, genehmigt durch den Stadtrat in seiner Sitzung vom 26. Mai 2004, und insbesondere der diesbezüglichen Verpflichtung, Anteile zum Kapital der zugelassenen Abwasserbehandlungseinrichtung A.I.D.E. im Verhältnis zum Betrag des Gemeindeanteils an den erfolgten Investitionen;

Aufgrund der seitens der SPGE an die A.I.D.E. übertragene Bauherrschaft für die im Rahmen der Agglomerationsverträge zu tätigen Investitionen;

Aufgrund der von der Interkommunalen A.I.D.E. vorgelegten Endabrechnung der vorgenannten Arbeiten zum Betrage von 63.849,00 €;

Aufgrund der endgültigen finanziellen Beteiligung der Gemeinde, die sich auf insgesamt 26.817,00 € beläuft;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Endabrechnung der vorerwähnten Entwässerungsarbeiten (Kanalisation längs der N670 in Hünningen) zum Betrage von 63.849,00 € zu genehmigen.

Artikel 2: Anteilscheine ohne Stimmberechtigung zum Kapital der zugelassenen Abwasserbehandlungseinrichtung A.I.D.E. im Verhältnis zur finanziellen Beteiligung der Gemeinde an den vorerwähnten Arbeiten zum Betrage von 26.817,00 € zu zeichnen.

Artikel 3: Das Gemeindegremium zu beauftragen, den gezeichneten Betrag im Verhältnis zu je 1/20 jährlich bis zur vollständigen Einzahlung der Mittel einzuzahlen.

16. Steuer auf die Abfuhr und die Verwertung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen im Rahmen des gewöhnlichen Sammeldienstes.

Der Stadtrat:

Dieser Beschluss ersetzt den Gemeinderatsbeschluss über die Steuer auf die Abfuhr und die Verwertung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen im Rahmen des gewöhnlichen Sammeldienstes vom 22.11.2007;

Aufgrund der Artikel L1122-30 und L1321-1 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der Artikel L1133-1 und L1133-2 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund des Gesetzes vom 24.12.1996 betreffend die Eintreibung und das Streitverfahren in Sachen provinzielle und lokale Steuern, abgeändert durch das Gesetz vom 15.03.1999 betreffend das Streitverfahren in Steuerangelegenheiten;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 27.06.1996 betreffend die Abfälle und insbesondere Artikel 21 dieses Dekretes, der u.a. die kostendeckende Besteuerung in Anwendung des Verursacherprinzips vorsieht;

Aufgrund des von der Regierung der Wallonischen Region am 15.01.1998 verabschiedeten Abfallplanes „Horizont 2010“;

Aufgrund der vom Stadtrat am 30.08.2007 verabschiedeten „Allgemeinen Verwaltungsordnung betreffend die Sammlung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen“;

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 31.05.2001, für das Gebiet der Gemeinde ST.VITH ab dem 01.01.2003 die selektive Einsammlung der Haushaltsabfälle im „Duoback“ mit elektronischer Gewichtsmessung durchzuführen;

Aufgrund des Gesetzes vom 19.07.1991 und des Kgl. Erlasses vom 16.07.1992 betreffend das Bevölkerungsregister;

Aufgrund der vom Stadtrat am 18.11.2004 verabschiedeten Gemeindeverordnung über Jugendlager, insbesondere Artikel 2 und 4, die den Vermieter und den Mieter zu einer ordnungsgemäßen Entsorgung der Abfälle verpflichten;

Aufgrund der Erfordernis, diese Prinzipien auf die Steuern anzuwenden, um die stetig steigenden Unkosten für die Abfuhr und die Verwertung des Haushaltsmülls zu decken;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde ST.VITH wird für die Periode vom 01. Juli 2008 bis 31. Dezember 2009 eine Steuer auf die Abfuhr und die Verwertung von Haushaltsabfällen und diesen gleichgestellten Abfällen erhoben, welche mittels vorschriftsmäßigen Containern entsorgt werden, die anhand eines elektronischen Mikrochips erfasst werden. Die Entleerung der Container erfolgt zweiwöchentlich.

Artikel 2:

a.) Steuer auf die Entsorgung und Verwertung von Haushaltsabfällen aus Haushalten

§ 1 Pro Haushalt wird eine Steuer je nach Kategorie erhoben von:

71,44 € für einen Einpersonen-Haushalt;

87,20 € für einen Mehrpersonen-Haushalt;

Die Steuer wird zu Lasten der Haushaltsvorstände aller Haushalte der Gemeinde ST.VITH erhoben, die gemäß Artikel 7 des Kgl. Erlasses vom 16.07.1992 betreffend das Bevölkerungsregister als solche am 01. Januar des Steuerjahres im Bevölkerungsregister der Gemeinde ST.VITH eingetragen sind; sie ist solidarisch von allen juristischen und natürlichen Personen des Haushaltes geschuldet.

Die Zahlung dieser Steuer gibt dem Steuerpflichtigen das Anrecht auf

1. die Zurverfügungstellung von zwei mit elektronischen Mikrochips ausgestatteten Containern à 40 Liter oder einem Duobackcontainer à 140 Liter oder einem Duobackcontainer à 210 Liter oder einem Duobackcontainer à 260 Liter;
2. die Nutzung von 2 Sperrmüll- und 6 Papier- und Kartonsammlungen pro Jahr;
3. die Nutzung der Glascontainer;
4. den kostenlosen Zugang zum Containerpark.

§ 2 Die Haushalte, die nach dem 01. Januar des Steuerjahres im Bevölkerungsregister der Gemeinde als solche eingetragen werden, erhalten eine Ermäßigung der in § 1 festgelegten Steuer um die Hälfte des Betrages. Die Haushalte, die nach dem 01. Juli des Steuerjahres im Bevölkerungsregister der Gemeinde als solche eingetragen werden, sind von der in Artikel 2 a) §1 festgelegte Steuer befreit.

§ 3 Aus sozialen Gründen wird die in Artikel 2 a) §1 festgelegte Steuer für Haushalte mit einem jährlichen Gesamteinkommen bis zu 10.500,00 €, erhöht um 1.300,00 € für die erste und 780,00 € für jede weitere Person zu Lasten, auf Vorlage von Rechtfertigungsbelegen des dem Steuerjahr vorangegangenen Jahres, auf 27,32 € festgesetzt.

§ 4 Haushalte, in denen am 01. Januar des Steuerjahres ein Kind von weniger als zwei Jahren lebt, erhalten eine Ermäßigung von 27,32 € pro Kind unter 2 Jahren auf die in Artikel 2 a) §1 festgelegte Steuer.

§ 5 Haushalte, die einen Pflegefall zu Hause betreuen, erhalten bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über Inkontinenz der Pflegeperson eine Ermäßigung von 27,32 € auf die unter Artikel 2 a) §1 erwähnte Steuer.

§ 6 Anerkannte Tagesmütter erhalten bei Vorlage einer Bescheinigung eine Ermäßigung von 54,64 € auf die in Artikel 2 a) §1 festgelegte Steuer.

§ 7 Die verschiedenen in Artikel 2 §3 bis §6 vorgesehenen Ermäßigungen sind kumulierbar, solange die unter Artikel 2 a) §1 erwähnte Steuer noch geschuldet ist.

b.) Steuer für die Entsorgung und Verwertung von Haushaltsabfällen aus Zweitwohnungen

§ 1 Pro Zweitwohnung, die am 01. Januar des Steuerjahres im Register der Zweitwohnungen der Gemeinde ST.VITH eingetragen ist, wird eine Steuer in Höhe von 87,20 € für die Entsorgung und Verwertung von Haushaltsabfällen erhoben.

Die Zahlung dieser Steuer gibt dem Inhaber der Zweitwohnung das Anrecht auf:

1. die Zurverfügungstellung von zwei mit elektronischen Mikrochips ausgestatteten Containern à 40 Liter oder einem Duobackcontainer à 140 Liter oder einem Duobackcontainer à 210 Liter;
2. die Nutzung von 2 Sperrmüll- und 6 Papier- und Kartonsammlungen pro Jahr;
3. die Nutzung der Glascontainer;
4. den kostenlosen Zugang zum Containerpark.

§ 2 Für Zweitwohnungen, die nach dem 01. Januar des Steuerjahres im Zweitwohnungsregister der Gemeinde als solche eingetragen werden, wird eine Ermäßigung um die Hälfte der in Artikel 2 b) §1 festgelegten Steuer gewährt. Für Zweitwohnungen, die nach dem 01. Juli des Steuerjahres im Zweitwohnungsregister der Gemeinde als solche eingetragen werden, wird die in Artikel 2 b) §1 festgelegte Steuer nicht erhoben.

c.) Steuer auf die Entsorgung und Verwertung von Abfällen aus Betrieben, die den Haushaltsabfällen gleichgestellt sind

§ 1 Es wird eine Steuer zu Lasten der Betriebe erhoben, die in der Gemeinde ST.VITH eine Tätigkeit mit Gewinnabsicht ausüben und die zur Entsorgung der im Betrieb anfallenden - den Haushaltsabfällen im Sinne der vom Gemeinderat am 29.12.2002 verabschiedeten „Allgemeinen Verwaltungsordnung“ gleichgestellten – Abfälle einen oder mehrere mit elektronischen Mikrochips ausgestattete Monoback-

Container mit einem Fassungsvermögen von 40, 140, 240, 360 oder 770 Litern nutzen; diese Steuer wird pro Monoback-Container wie folgt festgelegt:

Monoback 40 Liter:	35,76 € pro Jahr
Monoback 140 Liter:	87,24 € pro Jahr
Monoback 240 Liter:	113,88 € pro Jahr
Monoback 360 Liter:	162,84 € pro Jahr
Monoback 770 Liter:	330,96 € pro Jahr

§ 2 Eine Steuer wird zu Lasten der Betriebe des Horeca-Sektors und der Campingplätze erhoben, die einen Antrag auf wöchentliche Leerung der in §1 erwähnten Container stellen, die pro Container wie folgt festgelegt wird:

Monoback 40 Liter:	71,52 € pro Jahr
Monoback 140 Liter:	174,48 € pro Jahr
Monoback 240 Liter:	227,76 € pro Jahr
Monoback 360 Liter:	325,68 € pro Jahr
Monoback 770 Liter:	661,92 € pro Jahr

§ 3 Die in §1 und §2 festgelegten Steuern sind grundsätzlich für ein volles Jahr zu entrichten. Wird ein Container jedoch im Laufe des Jahres auf Antrag des Betriebes von der Gemeinde zur Verfügung gestellt oder zurückgenommen, so wird die auf diesen Container zu zahlende Steuer wie folgt berechnet: Anzahl Monate der Nutzung multipliziert mit 1/12 der Jahressteuer, wobei der Monat der Lieferung und/oder der Monat der Rücknahme mit berechnet werden.

d.) Steuer für die Entsorgung und Verwertung von Haushaltsabfällen aus Jugend- und Ferienlagern

Es wird zu Lasten der Vermieter von Jugend- und Ferienlagern eine Steuer in Höhe von 0,10 € pro Lagerteilnehmer und pro Tag zugunsten der Gemeinde erhoben. Die Zahlung dieser Steuer gibt dem Vermieter und den Mietern des Jugendlagers für die Dauer der Jugend- oder Ferienlager Anrecht auf:

1. die Zurverfügungstellung von Containern, ausgestattet mit elektronischen Mikrochips, zur Entsorgung der in den Jugendlagern anfallenden Haushaltsabfällen und diesen gleichgestellten Abfällen unter Beachtung der vom Gemeinderat am 29.12.1999 verabschiedeten „Allgemeinen Verwaltungsordnung betreffend die Sammlung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen“;
2. den kostenlosen Zugang zum Containerpark für den Vermieter und die Mieter der Jugendlager.

Artikel 3: Zusätzlich zu den in Artikel 2 a) b) und c) vorgesehenen Steuern wird zu Lasten der in diesen Artikeln genannten Steuerpflichtigen eine Steuer von 0,17 € pro abgeliefertem Kilogramm Haushaltsabfall beziehungsweise dem Haushaltsabfall gleichgestellten Abfall erhoben, wobei das abgelieferte Gewicht an Abfällen mittels eingebautem elektronischem Chip erfasst wird.

Artikel 4: Die in Artikel 2 und Artikel 3 festgelegten Steuern werden mittels einer Heberolle erhoben, welche durch das Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt wird.

Artikel 5: Die gemeinnützigen Einrichtungen und die Dienste des Staates, der Gemeinschaft, der Region, der Provinz, der Gemeinde und der Interkommunalen und die gemeinnützigen Einrichtungen in privater Trägerschaft sind von der Zahlung der Steuer befreit.

Artikel 6: Der Steuerpflichtige kann eine Reklamation beim Gemeindegremium der Gemeinde ST.VITH einlegen. Die Reklamation muss schriftlich und begründet sein und innerhalb von sechs Monaten ab Versand des Steuerbescheides (Auszug aus der Heberolle), entweder ausgehändigt oder auf dem Postwege zugestellt werden. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen einer Reklamation nicht aufgehoben.

Artikel 7: Die Steuer ist innerhalb von zwei Monaten nach der Absendung des Steuerbescheides zu zahlen. In Ermangelung der Zahlung innerhalb dieser Frist werden die Regeln betreffend die Verzugszinsen auf die staatlichen Einkommenssteuern angewandt.

Artikel 8: Unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 24.12.1996 über die Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern, finden die Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,7 bis 10 des Einkommenssteuergesetzes und Artikel 126 bis 175 des Ausführungserlasses dieses Gesetzbuches Anwendung, insofern sie nicht speziell die Einkommenssteuern betreffen.

Artikel 9: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

17. Gebühr auf die Abfuhr und die Verwertung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen im Rahmen des gewöhnlichen Sammeldienstes.

Der Stadtrat:

Dieser Beschluss ersetzt den Gemeinderatsbeschluss über die Gebühr auf die Abfuhr und die Verwertung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen im Rahmen des gewöhnlichen Sammeldienstes vom 22.11.2007;

Aufgrund der Artikel L1122-30 und L1321-1 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der Artikel L1133-1 und L1133-2 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Ab dem 01. Juli 2008 bis zum 31. Dezember 2009 wird zugunsten der Gemeinde ST.VITH eine Gebühr auf die Entsorgung von Haushaltsabfällen und diesen gleichgestellten Abfällen zu Lasten aller Einrichtungen und Dienste des Staates, der Gemeinschaft, der Region, der Interkommunalen und der Gemeinde sowie zu Lasten der gemeinnützigen Einrichtungen in privatrechtlicher Trägerschaft erhoben:

1. die auf dem Gebiete der Gemeinde ST.VITH eine Tätigkeit ausüben und
2. die Haushaltsabfälle oder diesen gleichgestellte Abfälle von der Gemeinde ST.VITH beziehungsweise von ihr beauftragten Unternehmen entsorgen lassen.

Die Entsorgung erfolgt ausschließlich in den von der Gemeinde kostenlos zur Verfügung gestellten und mit einem elektronischen Mikrochip zur Erfassung des Abfallgewichtes ausgerüsteten Containern gemäß der vom Gemeinderat am 21. Juni 2007 erlassenen „Allgemeinen Verwaltungsordnung betreffend die Sammlung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen“.

Artikel 2: Die Gebühr beträgt 0,17 € pro entsorgtem Kilogramm Abfall. Das Gewicht des entsorgten Abfalls wird mittels elektronischer Messung ausgewiesen.

Artikel 3: Die Berechnung der Gebühr erfolgt zum 31. Dezember jeden Rechnungsjahres. Der Gebührenpflichtige erhält dabei eine detaillierte Aufstellung der entsorgten Abfallmenge.

Artikel 4: In Ermangelung einer Zahlung auf dem gültigen Wege wird die Eintreibung der geschuldeten Gebühren auf dem Zivilwege erwirkt.

Artikel 5: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

18. Steuer auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten.

Der Stadtrat:

Dieser Beschluss ersetzt den Gemeinderatsbeschluss über die Steuer auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten vom 22.01.2007;

In Anbetracht, dass das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten jeglicher Art für die Gemeinde mit hohen Ausgaben verbunden ist und dass es demnach angebracht ist, von den Antragstellern eine Steuer zu fordern;

Angesichts der Finanzlage der Gemeinde;

Aufgrund des Artikels L1122-30 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund des Gesetzes vom 19.12.2006 und des Kgl. Erlasses vom 21.12.2006 betreffend die föderale Besteuerung von Verwaltungsdokumenten;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 01. Juli 2008 bis zum 31. Dezember 2012 eine Steuer auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten durch die Gemeinde erhoben.

Diese Steuer ist durch die Person zu entrichten, welche das Dokument auf Antrag oder von Amts wegen ausgestellt bekommt.

Artikel 2: Aufenthaltstitel beziehungsweise Eintragungsbescheinigung für Ausländer

15,00 € Aufenthaltstitel für Nicht-EU-Bürger (A-B-C-D Karte)

15,00 € Anmeldebescheinigung für EU-Bürger (E-Karte)

15,00 € Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers (F-Karte)

2,50 € für eine Eintragungsbescheinigung (Muster A und Muster B)

1,25 € für jede Verlängerung

2,50 € für jegliche andere Aufenthaltstitel

1,25 € für jede Verlängerung.

a) Elektronischer Personalausweis für Belgier

15,00 € für die erste neue Ausweiskarte oder für jede sonstige gegen Zurückreichung der alten ausgestellten Karte; in Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere der Kgl. Verordnung vom 29. Juli 1985 über die Aushändigung der neuen Personalausweise.

- b) Heiratsbücher
17,40 € für ein Buch des Luxus-Typs.
- c) 1) Sonstige Dokumente oder Bescheinigungen jeder Art, Auszüge, Abschriften, Genehmigungen, Schlachtscheine für Rinder, Listen:
6,50 € pro Dokument.
- 2) Unterschriftsbeglaubigung; Abschriftbeglaubigung; Schlachtscheine für Ziegen, Schafe, Schweine; Adressenanfragen; Haushaltszusammensetzungen:
1,50 € pro Dokument.
- 3) Reisepässe:
10,00 € für jeden neuen Reisepass.
- 4) Führerscheine:
3,75 € für einen provisorischen Führerschein
5,00 € für einen definitiven oder internationalen Führerschein
7,50 € für ein Duplikat.
- d) Ausstellen einer Genehmigung zum Ankauf beziehungsweise zum Halten einer Handfeuerwaffe:
25,00 € pro Genehmigung.
- e) Für Plastikhüllen wird eine Steuer von 0,30 € erhoben.

Artikel 3: Die Steuer wird beim Ausstellen des Dokumentes erhoben. Die Zahlung der Steuer wird durch die Aushändigung einer Quittung bestätigt.

Artikel 4: Von der Steuer sind befreit:

- Beglaubigungen für schulische Zwecke;
- Dokumente für soziale Zwecke;
- Urkunden, welche die Gemeindeverwaltung aufgrund eines Gesetzes oder einer Kgl. Verordnung oder irgend einer Verordnung der Behörde kostenlos auszustellen hat;
- die an bedürftige Personen ausgestellten Urkunden. Die Bedürftigkeit wird durch jeden Beweisbeleg festgestellt;
- Die Genehmigung bezüglich religiöser oder politischer Kundgebungen;
- die Genehmigung bezüglich Tätigkeiten, die als solche bereits zugunsten der Gemeinde steuer- oder gebührenpflichtig sind;
- die durch die Gemeindepolizei, den Versicherungsgesellschaften mitgeteilten Urkunden oder Auskünfte hinsichtlich des in Sachen auf der öffentlichen Straße ereigneten Unfälle;
- alle Dokumente für Jugendliche unter 16 Jahren.

Artikel 5: Die Steuer ist nicht anwendbar auf die Ausstellung von Urkunden, welche aufgrund eines Gesetzes, einer Kgl. Verordnung oder einer Verordnung der Behörde bereits zugunsten der Gemeinde gebührenpflichtig sind. Eine Ausnahme wird für die Gebühren gemacht, die der Gemeinde von Amtswegen gelegentlich des Ausstellens von Reisepässen zustehen, und die im Artikel 5 des Gebührentarifs der Kanzlei vorgesehen sind und innerhalb des Königreiches erhoben werden.

Artikel 6: Die Gerichtsbehörden, die öffentlichen Verwaltungen und gleichgestellten Einrichtungen, desgleichen die gemeinnützigen Anstalten sind von der Steuer befreit.

Artikel 7: Die Personen und die Einrichtungen, welche die Entrichtung der im Artikel 2 festgesetzten Steuern verweigern, sind verpflichtet, den Betrag derselben zu Händen des Gemeindeeinnehmers so lange zu hinterlegen, bis die zuständige Behörde über ihren Einspruch befunden hat.

In diesem Falle stellt der Gemeindeeinnehmer ihnen kostenlos eine Quittung aus.

Artikel 8: Die Vorschriften bezüglich der Beitreibung, Verzugs- und Aufschubzinsen, Verfolgungen, Vorzugsrecht, gesetzliche Hypothek sowie der Verjährung in Sachen staatliche Einkommenssteuern gelten für die vorliegende Besteuerung.

Artikel 9: Der gegenwärtige Beschluss wird der vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

In Anwendung des Artikels L1122-19, 2°, des Kodexes der lokalen Demokratie verlassen die Herren BONGARTZ und HOFFMANN, Ratsmitglieder, den Saal und nehmen nicht an der Beratung und Abstimmung über nachstehenden Punkt teil.

19. Rechnungsablage des Öffentlichen Sozialhilfeszentrums ST.VITH für das Jahr 2007. Genehmigung.

Der Stadtrat genehmigt einstimmig, die wie folgt abschließende Rechnungsablage des Öffentlichen Sozialhilfeszentrums für das Jahr 2007:

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Resultat</u>
Ordentlicher Dienst:	1.925.957,90 €	1.482.190,82 €	443.767,08 €
Außerordentlicher Dienst:	114.033,61 €	46.731,59 €	67.302,02 €

<u>Kassengeschäfte:</u>	784.222,64 €	689.416,85 €	94.805,79 €
Gesamtbeträge:		2.824.214,15 €	2.218.339,26 €
	605.874,89 €		

20. Stadtwerke ST.VITH. Bilanz und Ergebniskonten für das Jahr 2007. Genehmigung.

Der Stadtrat genehmigt einstimmig die Bilanz der Stadtwerke ST.VITH, für das Rechnungsjahr 2007, so wie sie vom Einnahmer aufgestellt ist.

21. Stadtwerke ST.VITH. Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2008. Genehmigung.

Der Stadtrat beschließt einstimmig den Haushaltsplan 2008 der Stadtwerke wie folgt zu genehmigen:

-	Gewöhnlicher Dienst			
	Einnahmen	Ausgaben		Überschuss
	2.980.367,27 €	2.980.367,27 €		0,00 €
-	Außergewöhnlicher Dienst			
	Einnahmen	Ausgaben		Überschuss
	1.449.500,00 €	1.449.500,00 €		0,00 €

22. Haushaltsabänderungen Nr. 1 und 2 der Stadt ST.VITH für das Jahr 2008. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Die durch das Gemeindegremium erstellte Haushaltsplanabänderung wird wie folgt genehmigt:

Ordentlicher Haushalt: 14 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen (Herr JOUSTEN und Herr KREINS)

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Resultat</u>
Nach dem ursprünglichen Haushalt			+24.984,63 €
	10.641.516,17 €	10.616.531,54 €	- 0,00 €
Erhöhung der Kredite	+ 2.588.577,60 €	304.893,56 €	+2280054,00 €
Verringerung der Kredite	- 127.088,98 €	123.458,94 €	- €
Neues Resultat		13.103.004,79 €	10.797.966,16 €
€ +	2305038,63 €		- 0,00 €

Außerordentlicher Haushalt: 14 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen (Herr JOUSTEN und Herr KREINS) mit der Begründung, dass u.a. für das Projekt „Eingang Sport- und Freizeitzentrum ST.VITH“ kein Zuschuss bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft beantragt wurde.

Nach dem ursprünglichen Haushalt			+ 0,00 €
	2.622.276,33 €	2.622.276,33 €	- 0,00 €
Erhöhung der Kredite	+ 392.643,55 €	462.303,58 €	+ €
Verringerung der Kredite	- 140.143,97 €	209.804,00 €	- 0,00 €
Neues Resultat		2.874.775,91 €	2.874.775,91 €
€ +	€		- 0,00 €

Nachstehender Punkt wird gemäß Artikel L1122-24, §2, des Kodexes der lokalen Demokratie einstimmig zur Tagesordnung aufgenommen.

22. A. Ersetzen einer Friteuse in der Küche der Gemeindegemeinschaft Recht. Ratifizierung eines Beschlusses des Gemeindegremiums.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 15. Januar 2008 über den Ankauf einer neuen Friteuse für die Küche der Gemeindegemeinschaft Recht zum Betrag von 1.800,00 € zuzüglich MwSt.;

Beschließt: einstimmig

Den Beschluss des Gemeindegremiums vom 15.01.2008 zu ratifizieren.

Nachstehender Punkt wird gemäß Artikel L1122-24, §2, des Kodexes der lokalen Demokratie einstimmig zur Tagesordnung aufgenommen.

22. B. Verlängerung des Mietvertrages zwischen der Stadt ST.VITH und dem Zentrum für Aus- und Weiterbildung des Mittelstandes in ST.VITH, Luxemburger Straße.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 05. Juli 2007 mit welchem der Abschluss eines Mietvertrages zwischen der Stadt ST.VITH und dem Zentrum für Aus- und Weiterbildung des Mittelstandes für die Nutzung von Räumlichkeiten in der städtischen Grundschule ST.VITH für die Dauer eines Jahres, d.h. bis zum 30. Juni 2008 genehmigt wurde;

In Erwägung dessen, dass dieser Mietvertrag eine vorläufige monatliche Miete beinhaltete;

In Erwartung der endgültigen Abrechnung der Projektkosten und der diesbezüglichen Zuschüsse;

Aufgrund dessen, dass die Endabrechnung erst am 11.06.2008 bei der Stadtverwaltung eingetroffen ist und es in der Kürze der Zeit nicht möglich war, den neuen Mietvertrag mit den Verantwortlichen des Zentrums für Aus- und Weiterbildung zu besprechen;

Beschließt: einstimmig

Den bestehenden Mietvertrag zwischen der Stadt ST.VITH und dem Zentrum für Aus- und Weiterbildung des Mittelstandes, gemäß Beschluss des Stadtrates vom 05.07.2007 für die Dauer von drei Monaten, d.h. bis zum 30.09.2008 zu verlängern um der Verwaltung der Stadt und des Zentrums die notwendige Zeit zu geben, den endgültigen Vertrag auszuarbeiten.